**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

Heft: 8

Rubrik

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arbeits: ober Armenanstalten u. f. w." bahin, daß in benjenigen Fällen, wo bie Verforgung in der heimatlichen Armenanstalt als besser und zweckmäßiger erachtet wird, als die Bar= unterstützung, diese lettere verweigert werden kann, auch wenn sie kleiner ist, als die Unstaltsversorgungskosten. Allein die Regel kann dieses Verfahren nicht bilben, und es läßt sich nirgends fast schwerer als im Armen-Verwaltungswesen eine stabile Unterstützungsnorm für die Form der Armenhülfe aufstellen.

Am meisten außer dem Kanton Unterstützte hatte Wattwil: 48 von 444, sodann Neklau 42 von 218 und Mogelsberg 32 von 133. Die Gefamtzahl der außerhalb des Rantons Unterstützten betrug 778, die Zahl der in der Gemeinde Unterstützten 3864, die der außer der Gemeinde im Kanton lebenden 2371, Total der Unterstützten: 7014.

(Aus dem Auszug aus dem Amtsberichte bes Regierungsrates an den Großen Rat des Rantons St. Gallen über das Jahr 1903. Departement des Innern.)

## Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Gine B. W. mar in erfter Che verheiratet mit einem Burger einer gurcherischen Gemeinbe, in zweiter Che mit einem solchen einer Gemeinde des Kantons Aargau. Kann ber Sohn aus erster Che, ber also Burcher Burger ift, zur Unterftützungspflicht für seine Mutter, nachbem

biese Aargauer Bürgerin geworben, herangezogen werden?

Antwort. Gewiß ist das möglich. Die Unterstützungspflicht gründet sich ja nicht auf das Bürgerrecht, sondern auf die Blutsverwandtschaft; diese bleibt bestehen, auch wenn das Bürgerrecht zehnmal ein anderes würde. So ist beispielsweise eine verheiratete Tochter, die ein ganz anderes zehnmal ein anderes würde. Bürgerrecht erward, als sie durch Gedurt besaß, resp. ihr Ehemann, pslichtig, ihre Eltern im Verzarungsfalle zu unterstützen. Übrigens kommt für den obigen Fall wiederum der schon oft zitierte wichtige Art. 9, 2, des Bundesgesetzes betressend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassen und Ausenthalter vom 25. Juni 1891 in Vetracht: "Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen." Das heimatliche, zürcherische, Necht des Unterstützungspflichtigen lautet nun, Armengesetz 7: Die Unterstützung hülfsbedürftiger Armer ist zunächst Pflicht der Familie, welcher sie angehören. In erster Linie sind die Eltern und Kinder ..... gegenseitig zur Unterstützung, soweit die einen und die andern sie zu leisten vermögen, verpflichtet. Das zur Anwendung kommende Versahren zur Fessetzung des Umfanges der zu leistenden Unterstützung ist dassenige des Niederlassungkantons des Unterstützungspflichtigen (für den Kanton Lürich z. B. das richterliche — Friedensrichter, Bezirksgericht). (für ben Kanton Zürich z. B. bas richterliche — Friedensrichter, Bezirksgericht).

Lehrling.

Gin ber Schule entlaffener Rnabe fann unter gunftigen Bedingungen bas Schuh= macherhandwerk gründlich erlernen. Abresse F. Oberer, Schuhmacher, 36] Pratteln, Baselland.

Gefucht für fofort ein treues ftartes Madchen gur Mithulfe im Saushalt und Wirtschaft, bas auch gerne Garten- und Gelegenheit bas Lanbarbeit verrichtet. Landarbeit verrichter. Schwer Lohn und familiäre Behandlung, Waise bevorzugt. Kochen zu erierung. Waise bev familiäre Behanblung. Waise bev Frau Peter,

Dhrüti-Steg, Zürich.

Gelucht.

Gin junger ftarter Buriche fann unter gunstigen Bebingungen bie Metgerei und Burfterei grundlich erlernen bei [38 M. Sausammann, Metger, Thalwil.

Gelucht

ein braves, arbeitfames Lehrmadchen in eine Feinglätterei. Unentgeltlich. Gute Beshandlung. Auch eine Baife wirb ans genommen.

Frau Baumli, Babergäßli 8, Bafel.

Das Krankenpflege:Institut
"Caritas" Wiesbaden fucht gebilbete, geprüfte evang. Kranken-ichweftern, auch ehemalige Diakoniffinnen, bet guter Befolbung. Die Dberin.

# Inserate:

**Ittaler-Lehrling.** Ein intelligenter Knabe kann unter günstigen Bedingungen den Maserberuf gründlich erlernen. Berpstegung und samiliare Behandlung beim Lehrmeifter, ber langjähriger Abstinent ift. Austunft erteilt Stephan Sund,

Deforations: und Flachmaler, Adliswil bei Burich.

Treuer fleißiger Anabe könnte die Groß= und Rleinbackerei gründlich erlernen. Armem Baisenknaben wurbe für Rleiber gesorgt. Familiare Behandlung und vollsständige Sonntagsruhe. Auskunft erteilt Aug. Seinzelmann, Baderei,

Zehnberweg 10, bei ber Liebfrauenkirche, Bürich IV.

Gefucht zu sofortigem Gintritt ein

Midden von 16-17 Jahren als Beihülfe in ben bei (D. F. 676) 3. Lut, Gärtnerei, Zollikon, (Kt Zürich). Saushalt, bei

### Gesucht

für sofort ein treues, fleißiges Madchen für haus- und Gartenarbeit. Lohn nach llebereinkunft. Familiare Behanblung unb

Jahresstelle zugesichert. [39 U. Säckli, Gärtner, Stettbach-Dübendorf bei Zürich.

Bäckers und Conditorlehrling gesucht bei familiarer Behandlung und Lohn in besieres Geschäft Zürichs. Abresse:

Sans Wucher, Bäcker u. Conditor, Lavaterfir 83, Bürich II.

ftättef.alkoholkrankeFrauen Bethania, Weefen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besiger D. heugartner. Profp. gr. [23

Gelucht.

Gin junger, ftarter, intelligenter Buriche tonnte unter gunstigen Bebingungen bie Safnerei (Stuben- und Bacofenbau) grundlich erlernen bei

A Viffig, Hafnermeister, Schwanden, Kanton Glarus.

<u>୭୭୭,୭୭,୭୭,୭୭,୭</u>

Art. Inftitut Drell Fußli, Berlag Burich. Coeben erfchien:

Verpflichtung des Staates

## aukereheliche Baterichaft festaustellen.

Bon Frit Reininghaus, Burich V. Preis 50 Cts.

Borratig in allen Buchhanblungen.